

STATUTEN

(Bei der Nennung der männlichen Form sind die weiblichen Personen mitgemeint)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Schweizerische Motivsammler-Verein, nachfolgend SMV genannt, wurde 1952 als Schweizerische Motivsammler-Vereinigung gegründet. Der SMV ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPhV).
2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
3. Der SMV bezweckt die Pflege und Verbreitung der Thematischen Philatelie, also des Briefmarkensammelns nach Themen gemäss FIP-Reglement.
4. Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) ein vereinsinternes Mitteilungsblatt sowie das Abonnement auf die Schweizerische Briefmarken-Zeitung (SBZ);
 - b) eine Dokumentationsstelle;
 - c) Regionalgruppen für regelmässige, lokale Zusammenkünfte, Vorträge, Tauschmöglichkeiten usw.;
 - d) die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Ausstellungen und anderen das Motivsammeln fördernde Anlässe;
 - e) Werbung für das Motivsammeln durch Mitarbeit an philatelistischen Zeitschriften, eine eigene Homepage im Internet und durch andere geeignete Aktionen;
 - f) die Unterstützung von regionalen Jugendgruppen und der JUKO (Jugendkommission des VSPhV).

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Der SMV besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern (natürliche oder juristische Personen).
 - a) Aktivmitglieder können Personen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Für die Verpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
 - b) Die GV kann Mitglieder oder andere Philatelisten, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Motivphilatelie erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, können jedoch freiwillig bestimmen, ob sie den Jahresbeitrag bezahlen möchten oder nicht.
 - c) Jeweils ein besonders verdienter ehemaliger Präsident kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, bei gleichen Rechten und Pflichten wie Ehrenmitglieder. Dieses Ehrenamt kann jeweils nur von einer Person ausgeübt sein.
6. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Beitrittserklärung. Sie kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden. Jugendliche, die das Beitrittsalter noch nicht erreicht haben, sollen nach Möglichkeit einer Jugendgruppe in ihrer Region zugeführt werden. Die Beitrittserklärung schliesst die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten und Reglemente ein.
7. Die Aktivmitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird von der GV für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Er ist im ersten Quartal zu bezahlen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für Neumitglieder reduziert sich der Beitrag bei

Eintritt nach dem 1. Juli um die Hälfte. Die Mitglieder des Vorstandes können freiwillig bestimmen, ob sie den Jahresbeitrag bezahlen möchten oder nicht.

8. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
9. Ein Mitglied kann aus dem SMV ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) ein weiteres Verbleiben den Interessen des Vereins zuwiderläuft.Der Ausschluss ist der nächsten GV mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Rekursrecht an die GV, sofern sie vorgängig ihren finanziellen und anderen Verpflichtungen restlos nachgekommen sind.
10. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, sie haben aber ihren sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Verrechnung allfälliger Guthaben mit den Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist möglich.

III. ORGANISATION

11. Die Organe des SMV sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
12. Der ordentlichen GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - a) Protokoll der letzten GV
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Leiter der Regionalgruppen sowie der Revisoren, Dechargeerteilung an die Berichtspflichtigen
 - c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Mutationen und Ehrungen
 - f) Budgetberatung und Genehmigung für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages. Dieser beträgt im Maximum pro Mitglied Fr. 100.–
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verschiedenes
13. Die ordentliche GV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden dazu einzuladen. Anträge an die GV sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.
14. Ausserordentliche GV können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, sofern dringende Geschäfte dies erfordern. Mit schriftlicher Begründung kann von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen GV gestellt werden. Der Vorstand hat einem solchen Begehren innert vier Wochen Folge zu leisten. Die Mitglieder sind dazu wie unter Art. 13 einzuladen.
15. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

16. Die Beschlüsse der GV werden durch den Sekretär protokolliert. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.
17. Bei Wahlen sowie bei Beratungen und Geschäften, die den Präsidenten oder den Gesamtvorstand betreffen, übernimmt der Ehrenpräsident den Vorsitz. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
18. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Redaktor
 - Leiter Doku-Stelle
 - BeisitzerEinzelne Aufgaben können zusammengelegt werden.
Der Vorstand konstituiert sich selber.
19. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
 - Der Präsident wird einzeln gewählt.
 - Neue Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
 - Die Wiederwahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in globo erfolgen.
20. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SMV und vertritt den Verein nach aussen.
21. Die Leiter der Regionalgruppen werden durch diese selbst gewählt.
Regionalgruppenleiter, die den Interessen des SMV oder der Gruppe zuwider handeln, können durch die betreffende Gruppe, die GV oder den Vorstand des SMV aus dem Amt entlassen werden. Der Betroffene hat bei Amtsenthebung durch den Vorstand das Rekursrecht an die GV.

IV. FINANZEN

22. Die Einnahmen des SMV bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) dem Reingewinn aus Veranstaltungen
 - c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
 - d) dem jährlichen Reingewinn der Doku-Stelle.
23. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 3000.– beschliessen. Grössere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die GV.
24. Für die Verbindlichkeiten des SMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für Schulden des Vereins, die höher als der von der GV beschlossene Jahresbeitrag sind.
25. Die Regionalgruppen können für die ihnen angeschlossenen Mitglieder einen eigenen Beitrag in einer den Aufwendungen entsprechenden Höhe festlegen, ohne Reduktion

des ordentlichen Vereinsbeitrags. Ebenfalls können sie eigenes Vermögen bilden. Die Kassen der Regionalgruppen sind der GV des SMV nicht rechenschaftspflichtig.

26. Aus der laufenden Rechnung können den Regionalgruppen Beiträge gewährt werden. Solche Beiträge können auf Antrag gem. Art. 13 von der GV bewilligt werden. Ein Anspruch besteht jedoch nicht. Auch kann im Budget ein maximaler Betrag für sämtliche Regionalgruppen vorgesehen werden. Wenn eine Regionalgruppe philatelistische Aktionen und Veranstaltungen unter dem Namen des SMV in eigener Regie durchführen will, so ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Eine Defizitbeteiligung wird je nach Ausgabenkompetenz vom Vorstand oder von der GV zugesichert.

V. DOKU-STELLE

27. Organisation und Betrieb der Doku-Stelle werden durch ein eigenes Reglement geregelt. Dieses gilt nach Genehmigung durch die GV als integrierter Bestandteil der Statuten (im Anhang).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Änderungen der Statuten werden durch die ordentliche oder ausserordentliche GV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
29. Eine Auflösung des SMV kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden oder wenn weniger als 10 Mitglieder für den Weiterbestand stimmen. Ein Antrag zur Auflösung ist schriftlich begründet gemäss Art. 13 einzureichen. Der SMV gilt nach den Statuten als aufgelöst, wenn der Mitgliederbestand weniger als 10 beträgt.
30. Kommt eine Auflösung zustande, so geht das vorhandene Vereinsvermögen für die Dauer von 5 Jahren in die Verwaltung des VSPhV über. Wird innert dieser Frist keine neue Schweizerische Motivsammler-Organisation gegründet, fällt dieser Fonds mit Zinsen der JUKO des VSPhV oder deren Nachfolgeorganisation zu.
31. Ist der Gesamtvorstand vor der Wahl von Nachfolgern zurückgetreten oder aktionsunfähig geworden, übernimmt der Ehrenpräsident die laufenden Geschäfte. Er hat innert 4 Wochen eine GV zur Wahl des neuen Vorstandes einzuberufen.
32. Für alle in diesen Statuten nicht näher bestimmten Punkte gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts gemäss ZGB, Paragraphen 60 bis 79.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. April 2011.

Genehmigt an der Ordentlichen Generalversammlung des Schweizerischen Motivsammler-Vereins vom 9. April 2016 in Einsiedeln.

Der Präsident: Hansjörg Brand

Der Sekretär: Hans-Jürg Weber